

Hessisches Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege
Postfach 30 03 · 65020 Wiesbaden

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Vorsitzender der Länderkommission
Herrn Staatssekretär a. D. Rainer Dopp
Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden

[REDACTED]

[REDACTED]

Mai 2026

Ihr Bericht vom 13. Februar 2026 zum Besuch des Seniorenpflegeheims [REDACTED]
[REDACTED] am 11. November 2025

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

vielen Dank für die Zusendung Ihres Besuchsberichts, für den ich eine Stellungnahme der Hessischen Betreuungs- und Pflegeaufsicht (BPA) beim Hessischen Amt für Versorgung und Soziales Frankfurt am Main habe einholen lassen.

Vorausgeschickt sei, dass die Hinweise und Anregungen der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter von der BPA Frankfurt am Main sehr ernst genommen werden und diesen daher im Rahmen einer zeitnah stattfindenden, unangekündigten Prüfung vor Ort nachgegangen wird. Dabei wird die BPA Frankfurt am Main die Hinweise der Kommission berücksichtigen.

Die geschilderte, überwiegend passive Situation entspricht nicht den Anforderungen gemäß HGBP. Bewohnerinnen und Bewohnern ist nach § 1 Abs. 1 Nrn. 3, 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 Hessisches Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP) und §§ 7, 8 der der Ausführungsverordnung zum Hessischen Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBPAV) eine regelmäßige, bedarfsgerechte sowie aktivierende

Beschäftigung unter Berücksichtigung der individuellen Fähigkeiten, Interessen und gesundheitlichen Voraussetzungen zu ermöglichen.

Im Zuge der nächsten Prüfung wird überprüft, ob allen Bewohnerinnen und Bewohnern regelmäßig die Teilnahme an aktivierenden und angemessenen Beschäftigungsangeboten ermöglicht wird.

Den Hinweisen zu den Bettgittern wird die BPA Frankfurt am Main nachgehen. Die Empfehlung, die Bettgitter ganz zu entfernen, sofern dies möglich ist, wird bei der nächsten Prüfung thematisiert.

Aufgrund der demenziellen und psychiatrischen Veränderungen der überwiegenden Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner ist auch aus Sicht der BPA Frankfurt am Main eine Betreuung durch entsprechend ausgebildete Fachkräfte erforderlich (vgl. § 2 Abs. 1 SGBXI i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 sowie Satz 2 HGBP sowie §§ 5, 7 und 8 HGBPAV).

Im Rahmen von Prüfungen wird darauf geachtet, dass entsprechend qualifiziertes Fachpersonal in den Einrichtungen tätig ist.

Die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle für eine gerontopsychiatrische Fachkraft wird geprüft. Eine entsprechende Information erfolgt im Nachgang in Form einer Nachberichterstattung.

Die Funktionsfähigkeit der Rufanlagen gem. § 17 HGBPAV ist für die Sicherheit der Bewohnerinnen und Bewohner von zentraler Bedeutung. In der nächsten Prüfung wird das Vorhandensein funktionstüchtiger sowie erreichbarer Rufanlagen überprüft und die Einrichtung zudem zu regelmäßigen internen Prüfungen der Rufanlagen beraten.

Die Hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht prüft im Rahmen der Prüfung nach § 14 HGBP insbesondere ob

- freiheitsentziehende oder -einschränkende Maßnahmen (FeM) auf das notwendige Maß reduziert werden,
- beim Einsatz technischer Sicherungssysteme oder anderer Maßnahmen, die Bewegungsfreiheit einschränken, die rechtliche Voraussetzungen (z. B. richterliche Beschlüsse bei notwendigen FeM) eingehalten sowie dokumentiert sind und

- diese Maßnahmen möglichst vermieden oder durch weniger belastende Alternativen ersetzt werden.

Im Rahmen der nächsten Prüfung wird die Empfehlung der Nationalen Stelle erneut thematisiert und mit den Einrichtungsvertretern besprochen. Der Einsatz der technischen Sicherungssysteme in der Einrichtung wird im Hinblick auf die vorbenannten heimordnungsrechtlichen Anforderungen überprüft und hierzu werden Beratungen stattfinden.

In Prüfungen nach § 14 HGBP wird auch überprüft, ob die Einrichtung die Lebensqualität, Orientierung und Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner fördert. Der Fokus liegt hierbei insbesondere darauf, ob die Räume sicher, orientierend und wohnlich gestaltet sind, die Bewohnerinnen und Bewohner sich wohlfühlen, diese selbst aktiv gestalten können und ob die Pflege-/Sicherheitsmaßnahmen nicht die Wohnlichkeit mindern. Bei der nächsten Prüfung wird auf eine wohnliche Gestaltung im gesamten Demenzbereich sowie auf eine insgesamt wärmere sowie ansprechendere Umgebung geachtet und die Einrichtung gegebenenfalls hierzu beraten.

Für Ihr Engagement danke ich Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

